

		Niederspannung 230V / 400V				Mittelspannung
Gültig ab 01.01.2027 bis 31.12.2027		Haushalt / Kleingewerbe Basis	Gewerbe	Baustrom	Strassen- beleuchtung	Industrie
		< 100 MWh/a	> 100 MWh/a			17 kV - Messung
Grundgebühr exkl. MwSt.	Fr./Monat	6.50	26.50	0.00	0.00	40.00
Messtarif, Direktmessung exkl. MwSt.	Fr./Monat	3.50		3.50	0.00	
Messtarif, Wandlermessung exkl. MwSt.	Fr./Monat	3.50	3.50		0.00	20.00
Messtarif, virtuelle Messung exkl. MwSt.	Fr./Monat	3.00	3.00	3.00	0.00	3.00
Grundgebühr und Messtarif (meistverwendeter) inkl. MWST	Fr./Monat	10.81	32.43	0.00	0.00	64.86
Einheitstarif						
Energie	Rp./kWh	12.50	12.30	12.50	12.50	12.10
Aufwertung für erneuerbare Energie ¹⁾	Rp./kWh	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20
Netznutzung ⁶⁾	Rp./kWh	8.40	3.60	20.00	8.40	2.30
Systemdienstleistung SDL	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
Stromreserve des Bundes	Rp./kWh	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17
Netzzuschlag erneuerbare Energien (KEV)	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
Totalpreis exkl. MwSt.	Rp./kWh	24.95	19.95	36.55	24.95	18.45
Totalpreis inkl. MwSt.	Rp./kWh	26.97	21.57	39.51	26.97	19.94
Leistung / Monat exkl. MwSt.	Fr./kW		11.00			11.00
Blindenergie ²⁾ exkl. MwSt.	Rp./kVarh		0.00			0.00

Rückliefertarif für Anlagen exkl. MwSt ;		mit Eigenverbrauch
Energie aus Photovoltaikanlagen ≤ 30 kW	Rp./kWh	6.00 Minimalvergütung ³⁾
Ökologischer Mehrwert (HKN) ≤ 30 kW	Rp./kWh	1
Energie aus Photovoltaikanlagen > 30 kW und ≤ 150 kW	Rp./kWh	Minimalvergütung gemäss Formel ⁵⁾
Ökologischer Mehrwert (HKN) > 30 kW und ≤ 150 kW	Rp./kWh	1
Energie aus Photovoltaikanlagen > 150 kW	Rp./kWh	Referenzmarktpreis ⁴⁾
Ökologischer Mehrwert (HKN) > 150 kW	Rp./kWh	1

Sämtliche Rückliefertarife verstehen sich vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen. Sollten Anpassungen erforderlich sein, werden die neuen Rückliefertarife zum Jahresende erneut publiziert.

1) Gemäss Energiegesetz des Kantons Thurgau besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Für einen Aufpreis von 2.5 Rp./kWh steht ein zusätzliches Wahlprodukt zur Verfügung. Dieses besteht aus 60% Sonnenenergie und 40% Wasserkraft mit Herkunft Schweiz, vorzugsweise aus dem Kanton Thurgau. Bei Bezug des Wahlprodukts entfällt die Tarifposition für die Aufwertung erneuerbare Energie.		
2) Aufgrund geänderter Blindenergieverrechnung unserer Vorlieger wird die bisherige Verrechnung ausgesetzt. Über die Einführung einer angepassten Form wird frühzeitig informiert.		
3) Um die Produzenten zusätzlich vor zu tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, hat der Gesetzgeber in Artikel 15 Absatz 1 ^{bis} EnG Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt. Die Minimalvergütung gilt, sofern der Referenzmarktpreis ⁴⁾ unter diesem Wert fällt. Sofern der Referenzmarktpreis über der Minimalvergütung liegt, gilt der höhere Wert.		
4) Die Berechnung des vierteljährlichen Referenz-Marktpreises erfolgt, indem die Summe der volumengewichteten Strompreise eines Quartals durch die Summe der Lastgänge dieses Quartals dividiert wird. Durch die vierteljährliche Mittelung des Marktpreises werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Das BFE publiziert die Preise auf ihrer Homepage unter "BFE/Förderung/Einspeisvergütung".		
5) Die Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung zwischen 30 kW und 150 kW können gemäss Art. 12 Abs. 1 ^{bis} lit.b EnV mittels Formel ermittelt werden:	Minimalvergütung PVA zwischen > 30 kW und ≤ 150 kW in Rp./kWh	= $\frac{30 \text{ kW} \times 6 \text{ Rp./kWh}}{\text{Anlagengrösse in kW}}$
6) Bei Bezug von Energie aus einer lokalen Energiegemeinschaft (LEG) wird ein Abschlag des Netznutzungstarifs von 40% gewährt. Wird für die Übertragung eine Transformation auf eine andere Spannungsebene benötigt, reduziert sich der Abschlag auf 20%.		
Tarifblatt gemäss Beschluss des Gemeinderates Wagenhausen vom 24.08.2026.		